

sten auf der Canzley unter Hand geben / wie imgleichen deren von den Procuratorn oder Partheyen vorgehender Besichtigung Actorum vor der Leserey / oder einem andern darzu bestimbten Ort selbstn mit beywohnen / und fleißige Achtung geben / daß zu einer oder andern Parthey Nachtheil darvon nichts verzußt oder abhändig gemacht werde / und zu mehrer dessen Versicherung / gleich nach vollendeter deren Besichtigung auch vor sich / ob alle Producta secundum Numeros noch bensamen / durchgehen.

Was aber zum Zwanzigsten von Actis den Referenten auf den Bescheid = Tisch in die Rath = Stuben / oder den Notariis auf die Canzley gegeben wird / solche sollen die Leser in ein gewiß darzu verordnetes Buch jedesmahl wohin = und an wen Sie gelieffert / mit Beschreibung des Tags und Namens der Persohnen verzeichnen / von demselben solche auf den nöthigen Fall wieder fordern / und die darauf beschehende Wiederlieferung gleichfalls annotiren / und wann einige vielleicht verlegt / oder ermanglen / dieselbe wieder bezubringen Fleiß ankehren.

Wann Supplicationes zum Ein und Zwanzigsten einkommen / zu deren Expedirung Acta Judicialia, darvon dieselbe dependiren / bezulegen vonnöthen / und zu deren Aufsuchung ad Lectoriam à Notariis gelieffert werden / sollen die Leser die darzu gehörige Acta ohnverzüglich zur Hand zu schaffen geßiffen seyn / dieselbe der Supplication beybinden / und dem Notario, so deren begehrt zustellen / derselbe aber Decretali Supplicâ solche / wie auch die übrige Notarii, alle andere Acta, darinnen sie Bescheid à Referente excipiren / den Leseren wieder alsobald zu gehöriger Registratur einhändigen.

Es werden gleicher gestalt die Leser sonderlich in acht nehmen / daß die Referentes causarum, und deren Expedition ante publicationem Judicalem durch Sie nicht offenbar werde / daher Sie und die Notarii in Umbhertragung der Acten ex Lectoria ad Senatus behutsam seyn sollen / daß solche den vor der Raths = Stuben aufwartenden Partheyen / oder Procuratorn nicht in das Gesicht kommen / und von denenselben / in welchen Senat die Acta gebracht / umb so weniger vermerckt werde.

Unter den Leseren selbstn / zum Drey und Zwanzigsten / solle sich keiner eines solchen Vorzugs und Directorii anmaßen / Krafft dessen er zu Auffenthalt der Partheyen / seinen Collegis, was sie auf ein = oder anderer Parthey Sollicitatur in Aufsuchung der Acten oder anderer Berrichtungen zu thun / oder zu lassen / be-

20.

Die Leser sollen wohl notiren was und wenn sie etwas aus der Leserey geben / und wieder dahin gebracht wird.

Acta omnia recuperentur.

21.

Die ad Supplicas gehörige Acta sollen à Lectoribus alsobald zur Hand gebracht / nach erfolgten Decretis aber per Notarios gleich andere Acta worin sententirt worden / ad Lectoriam restituirt werden.

22.

Acta soll man behutsam herum tragen / daß mit die Rubric von den Partheyen nicht gesehen werde.

23.

Unter den Lesern soll sich keiner eines Vorzugs oder Directorii anmaßen / und der